

1. **Vertragsabschluss**

- 1.1. Verkaufs- und Lieferverträge sowie Produktionsaufträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben oder wir den Auftrag ausführen. Für den Umfang der Erbringung der Leistung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von Bedingungen des Bestellers Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen; es sei denn, sie sind von uns schriftlich anerkannt worden.
- 1.4. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (i. S. des § 14 I BGB); sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.
- 1.5. Die Erteilung der Bestellung durch den Besteller gilt als Anerkennung der Geltung unserer Bedingungen.

2. **Preise**

- 2.1. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Sollte eine solche notwendig sein, wird diese getrennt in Rechnung gestellt.
- 2.2. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich

über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind wir bei vereinbarten Lieferterminen von mehr als 4 Wochen nach Vertragsabschluss berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen.

- 2.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Es wird die am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer von uns erhoben.
- 2.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 2.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen eines Zahlungsverzuges.
- 2.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Etwaige Zurückbehaltungsrechte können nur insofern geltend gemacht werden, als dass der Gegenanspruch, auf den sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 2.7. Haben wir teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Besteller dennoch verpflichtet, Zahlung für die fehlerfreie Ware zu leisten; es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.
- 2.8. Gutschriften über Schecks erfolgen vorbehaltlich des Einganges, aufgrund dessen wir über den Gegenwert verfügen können.

2.9. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, können wir neben den gesetzlichen Ansprüchen aufgrund des in Nr. 9. dieser AGB vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung unter den Voraussetzungen von Nr. 9.4. dieser AGB widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

3.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt sowohl die Abklärung aller technischen Fragen als auch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten. Ein verbindlicher Liefertermin kann von uns insofern frühestens 14 Tage nach unserer Auftragsbestätigung festgelegt werden.

3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

3.3. Vereinbarte Lieferfristen und –termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen unter dem Vorbehalt weitergehender Ansprüche ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

3.4. Bei Lieferverträgen auf Abruf ist ein Lieferplan zu vereinbaren; die Lieferzeit bestimmt sich dann nach diesem Lieferplan, zuzüglich (maximal) 14 Kalendertagen; erfolgt die Abnahme nicht, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Wir sind nicht verpflichtet, eine Einlagerung von nicht im Rahmen der Lieferzeit oder des Lieferplanes abgerufenen, bestellten und produzierten Teile vorzunehmen.

3.5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenin können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

3.6. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretender Umstände - wie z.B. behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder Ausbleiben von Lieferungen unserer Lieferanten –

gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen unsere Lieferpflicht. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so können wir und der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten.

- 3.7. Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessenen Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Wir haften gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ansprüche auf Schadensersatz anstelle der Leistung sind im Falle unserer leichten oder einfachen Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3.8. Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferpreises (ohne Mehrwertsteuer), maximal jedoch nicht höher als 15 % des Lieferpreises.
- 3.9. Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfung zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.
- 3.10. Soll eine Lieferung anhand eines von uns zu erstellten Musters erfolgen, so hat der Besteller den Inhalt sowie die Art und Weise der Bemusterung eindeutig und schriftlich zu formulieren. Der Besteller kann hierzu von uns einen Musterprüfbericht nach DIN EN 10204 2.3 (Werksprüfzeugnis) anfordern. Dieser Musterprüfbericht wird von uns

zusammen mit dem Erstmuster an den Besteller verschickt. Der Versand erfolgt analog der für die Lieferung getroffenen Vereinbarung ab Werk oder frei Haus. Vor der Freigabe des Erstmusters durch den Besteller kann von diesem keine Neubestellung bei uns erfolgen.

4. *Versand und Gefahrübergang*

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 4.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Euro-Paletten mit und ohne Aufsätzen sowie Gitterboxen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.3. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen (ex-works). Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.
- 4.4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

5. *Maße, Gewichte und Liefermengen*

- 5.1. Für die Einhaltung der Maße und Gewichte gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Aufgrund der Verfahrensbedingtheit der Maße und Gewichte gelten diese Angaben jedoch nur annähernd und sind somit keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller

nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

- 5.2. Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen aufgrund der Besonderheiten des Metallgießverfahrens eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig.

6. Haftung für Mängel der gelieferten Waren

- 6.1. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Besteller.
- 6.2. Wir haften für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Teile nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Der Besteller trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Gießwerkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die Billigung finden. Ferner steht der Besteller dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 6.3. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Besteller setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sonstige Unternehmer müssen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Waren uns offensichtliche Mängel mitteilen, andernfalls entfallen die Mängelansprüche

des Bestellers. Etwaige Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen.

- 6.4. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nichts geändert werden.
- 6.5. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
- 6.6. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, haften wir auf Nacherfüllung; wir sind insoweit nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt. In diesem Fall sind ausschließlich die Rücktransportkosten (bei Mängelbeseitigung bei uns im Werk) oder die erneuten Transportkosten (bei Ersatzlieferung) zu bezahlen. Im Falle des Scheiterns des zweiten Mängelbeseitigungsversuchs bzw. der zweiten Ersatzlieferung haften wir nur für die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 6.7. Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und/oder -feststellung dem Besteller zu berechnen.
- 6.8. Wir können den Besteller mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die



Aufwendungen durch Verbringen der Lieferware an einen anderen Ort als die Lieferadresse erhöhen; es sei denn, die Verbringung erfolgte bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.

6.9. Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Besteller hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Bestellers zu erfüllen.

6.10. Mängelansprüche verjähren bereits in 12 Monaten ab Gefahrübergang; es sei denn, wir hätten die Mängel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen von uns abgegebenen oder uns bindenden Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

6.11. Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt im Übrigen zusätzlich:

6.11.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen.

6.11.2. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter

können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller übertragen oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.

6.12. Falls wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Gussstückes nur bei ausdrücklich schriftlicher Zusicherung unter der Voraussetzung, dass der Besteller die Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderlich waren.

6.13. Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende oder von diesen abweichende Haftung unsererseits ist ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Rechnungen über fällige Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug kostenfrei zu zahlen (Datum des Einganges). Wechsel und Schecks werden – wenn überhaupt – nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontfähigkeit angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

- 7.2. Kosten für werkstückbezogene Modelle, Fertigungseinrichtungen und Gießwerkzeuge gemäß Nr. 9.3. dieser AGB sind am folgenden Werktag nach Rechnungszugang beim Besteller zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat unverzüglich und ohne Abzug von Skonto zu erfolgen.
- 7.3. Der Besteller kann nur mit Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei den Gegenansprüchen des Bestellers erfüllt sind oder bei Mängeln der gelieferten Ware wenigsten glaubhaft gemacht sind (z.B. durch schriftliche Bestätigung einer neutralen Person oder Stelle) und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.4. Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß, sind wir berechtigt, vom Zugang der ersten Mahnung an Zinsen in banküblicher Höhe zu berechnen, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche.
- 7.5. Gerät der Besteller mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.
- 7.6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen.
- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche oder, wenn mit dem Besteller ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Nach Rücknahme der gelieferten Gussteile sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregeln der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 8.2. In der Rücknahme der Ware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 8.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen – anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt - ; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die abgetretene Forderung bezieht sich auch auf einen anerkannten bzw. im Fall der Insolvenz des Abnehmers des Bestellers auf den

8. Eigentumsvorbehalt



„kausalen“ Saldo. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

- 8.5. Bei Pfändungen oder sonstigen bevorstehenden oder vollzogenen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gemäß § 771 ZPO (Dritt widerspruchsklage).
- 8.6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne dass unser Eigentum hierdurch untergeht. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im

Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware (Vorbehaltsware).

- 8.7. Wird die Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstehende Eigentum oder Miteigentum für uns.
- 8.8. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung von dessen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.9. Wir sind verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers auch insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Werkstückbezogene Modelle, Fertigungseinrichtungen und Gießwerkzeuge

- 9.1. Soweit uns der Besteller Modelle, Fertigungseinrichtungen, Gießwerkzeuge oder andere Einrichtungen zur Verfügung stellt, sind diese uns kostenfrei zu übersenden und zu belassen. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung, gewünschte Änderungen und den Ersatz trägt der Besteller; wegen uns zustehender Ansprüche aus Pflege und

Instandsetzung steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu.

9.2. Der Besteller haftet für gießereitechnisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen; wir sind jedoch zu gießereitechnischen Änderungen berechtigt. Für die Maßhaltigkeit der Einrichtungen sowie etwaig zur Verfügung gestellter Zeichnungen ist allein der Besteller verantwortlich. Wir sind ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

9.3. Soweit werkstückbezogene Modelle, Fertigungseinrichtungen oder Gießwerkzeuge von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle, Fertigungseinrichtungen oder Gießwerkzeuge bleiben unser Eigentum; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet.

9.4. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtungen wird, so geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

9.5. Sämtliche Modelle, Fertigungseinrichtungen und Gießwerkzeuge werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt und gelagert, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Eine Haftung im Falle eines etwaigen Untergangs oder einer Beschädigung übernehmen wir nur, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung beruht. Sollte eine Haftung insoweit eintreten, beschränkt sich diese auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden.

9.6. Das Risiko für eine Verschlechterung oder Beschädigung der Modelle, Fertigungseinrichtungen und Gießwerkzeuge aufgrund natürlichen Verschleißes bei üblichem Gebrauch einschließlich Transport und Rüstung trägt der Besteller.

9.7. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, dessen Modelle, Fertigungseinrichtungen und Gießwerkzeuge auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.

9.8. Sollten aufgrund der Angaben des Bestellers oder von ihm gefertigter Zeichnungen Schutzrechte Dritter verletzt werden, stellt uns der Besteller von Ansprüchen dieser Dritten frei.

9.9. Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussteile dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

9.10. Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrag angefertigten oder beschafften Modellen, Fertigungseinrichtungen und Gießwerkzeugen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsmäßig verwendet werden.

9.11. Bei Verwendung von Einmalmodellen (z.B. aus Polystyrolschaum) bedarf es besonderer Vereinbarungen.

10. Einzugießende Teile

10.1. Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

10.2. Die Menge der Ingussteile muss die Zahl der bestellten Gussteile um 10% überschreiten. Für Ausschuss, der beim Verarbeiten entsteht, ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern. Für die Rücklieferung der vollen Stückzahl können wir keine Gewähr übernehmen.

11. Vertraulichkeit

11.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigenen Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

11.2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

12. Partnerschaftsklausel

12.1. Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes, sollten nach Treu und

Glauben auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der Ware angemessen berücksichtigt werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1. Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz, also 09600 Oberschöna / GT Kleinschirma, dies gilt auch für Zahlungsverpflichtungen.

13.2. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

14. Anwendbares Recht

14.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

15. Teilnichtigkeit

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.